

SATZUNG

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rechtenbach

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Rechtenbach folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

1. den gemeindlichen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten,
2. das gemeindliche Leichenhaus,
3. die Leichentransportmittel.

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

§ 2

Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Den Anordnungen von gemeindlichem Personal oder gemeindlichen Beauftragten haben Besucher und Gewerbetreibende Folge zu leisten.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

DRITTER TEIL

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Der Besuch des Friedhofes ist auch in den Abendstunden gestattet, wenn die Ruhe und die Würde des Friedhofes gewahrt bleiben.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jedermann hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren, soweit dies nicht ausdrücklich allgemein zugelassen oder im Einzelfalle genehmigt worden ist,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und dergleichen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Umgebung einer Beisetzungsfeierlichkeit Arbeiten auszuführen, ausgenommen Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
 - d) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
 - e) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,

- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - h) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - i) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern oder hinter den Grabsteinen abzustellen,
 - j) jede Verunreinigung der Wasserentnahmestellen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 7

Benutzung- und Bestattungsrecht, Nutzungsdauer

- (1) Das Recht zur Wahl des Bestattungsortes steht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung den Hinterbliebenen und sonstigen Berechtigten zu. Teilen sie die Wahl des Bestattungsortes der Gemeinde nicht rechtzeitig mit, so kann diese als Bestattungsort Rechtenbach bestimmen, solange sich die Leiche hier befindet. An den Grabstätten kann nur ein Nutzungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht und damit das Recht auf Beisetzung in einem bestimmten Grab (Bestattungsrecht) wird durch Zahlung einer Gebühr erworben. Das Nähere wird in der Gebührensatzung geregelt. Bestattungsberechtigt sind der Erwerber und dessen Angehörige. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten,
 - c) Adoptivkinder und Geschwister und deren Ehegatten.
- (3) Das Bestattungsrecht entsteht mit dem Zeitpunkt des Erwerbs. Wird es erst im Todesfall erworben, so entsteht es mit dem Tage der Beisetzung.

Nach dem Erwerb des Bestattungsrechts beträgt die Nutzungsdauer:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei Einzelgräbern mit Kindern bis zu 10 Jahren: | 15 Jahre |
| b) bei Einzelgräbern mit Personen über 10 Jahren: | 25 Jahre |
| c) bei Familiengräbern mit Kindern bis zu 10 Jahren: | 15 Jahre |
| d) bei Familiengräbern mit Personen über 10 Jahren: | 25 Jahre |
| e) bei Urnenbeisetzungen: | 10 Jahre. |

Die Nutzungsdauer kann auf Antrag gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr verlängert werden. Ist nach Ablauf der durch die Gebühr gedeckten Nutzungsdauer die Ruhefrist eines belegten Grabes nicht abgelaufen und wird eine Verlängerung der Nutzungsdauer nicht gewünscht, so ist die Gebühr für den Rest der Ruhefrist sofort nachzuentrichten.

- (4) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist werden die Nutzungsberechtigten von der Gemeindeverwaltung schriftlich auf diesen Termin und falls sie an einem Wiedererwerb nicht interessiert sind, auf die rechtzeitige Entfernung der Grabausstattungssteile hingewiesen. Bei nicht rechtzeitiger Entfernung werden die Grabausstattungssteile durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt.
- (5) Ist nach Aufforderung gemäß Abs. 4 beim Ablauf der Nutzungsdauer kein Antrag auf Verlängerung gestellt, so erlischt das Recht an der Grabstätte. Wird die Grabstätte anderweitig benötigt, kann die Gemeindeverwaltung sämtliche Ausstattungssteile entfernen oder auf Lager nehmen. Werden auf Grabstätten belassene oder auf Lager genommene Gegenstände wie Grabsteine usw. nicht innerhalb von 6 Monaten von Berechtigten in Anspruch genommen, so werden diese Gegenstände Eigentum der Gemeinde.
- (6) Kommt ein Nutzungsberechtigter seiner Pflicht zur Unterhaltung und Pflege der Grabstätte trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht nach, oder bleibt er mit der Gebühreinzahlung im Rückstand, so kann ihm die Verlängerung des Nutzungsrechtes verweigert werden oder ohne Entschädigung entzogen werden. Auf die bereits bezahlten Gebühren besteht kein Anspruch mehr. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (7) Wenn Änderungen in der Einteilung oder in der Zweckbestimmung der Friedhofsflächen vorgesehen sind oder wenn es das öffentliche Wohl sonst erfordert, kann die Gemeinde
 - a) den Friedhof oder auch Einzelgrabstätten ganz oder teilweise der Benutzung als Bestattungsstätten entziehen,
 - b) die Umbettung von Leichen in andere Grabstätten vornehmen,
 - c) bestehende Nutzungsrechte für beendet erklären.Stellen derartige Maßnahmen der Gemeinde im Einzelfalle einen enteignungsgleichen Eingriff dar, so ist die Gemeinde insoweit zur Leistung angemessenen Schadensersatzes verpflichtet.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bestattungsunternehmen, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Unberechtigt Tätige können durch die Gemeindebediensteten oder -beauftragten aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung

der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Buchstabe a im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten und bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Den Anordnung des Friedhofspersonals ist von den Gewerbetreibenden Folge zu leisten. Diese haften unmittelbar für alle Schäden, die durch sie, ihre Bediensteten oder Auftragnehmer auf dem Friedhof schuldhaft oder fahrlässig verursacht werden. Wird ein durch die Gemeinde geltend gemachter Schaden, nicht fristgerecht ersetzt, führt dies zum Entzug der Zulassung nach § 8 Abs. 4.

VIERTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten **Die Grabmäler**

§ 9 **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten
 2. Familiengrabstätten
 3. Urnenkammern
 4. Urnensammelbeisetzungsstelle.
- (2) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Einzelgrab zu.

§ 11 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 20) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 12 Familiengräber

Die Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 20), längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

§ 13 Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenbeisetzungen können in allen Grabstätten erfolgen.
- (2) Wird eine Grabstätte, in der eine Urne beigesetzt ist, mit einer Leiche neu belegt, so muss die Urne unter die Grabsohle versenkt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist für das belegte Grab endet auch das Nutzungsrecht an den Aschenresten.
- (4) Die Beisetzung einer Urne muss der Gemeindeverwaltung rechtzeitig angemeldet werden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

FÜNFTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 14 Allgemeines

- (1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind Erdbestattungen von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

- (2) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- (5) Das Benehmen mit dem Pfarramt zum Zeitpunkt der Bestattung stellen die Angehörigen her.
- (6) Der/die Auftraggeber/in hat unverzüglich nach Auftragserteilung für die einer Bestattung vorausgehenden Verrichtungen an der Grabstätte zu sorgen. Zu den notwendigen Verrichtungen zählen unter anderem das Beseitigen der Pflanzen und aller wertvollen Gegenstände, insbesondere die Entfernung eines Denkmals, wenn dieses aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn der/die Auftraggeber/in die Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig ausführen lässt, ist die Gemeinde berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme ohne weitere Androhung auf Kosten des/der Auftraggebers/in tätig zu werden.
- (7) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des gemeindlich beauftragten Leichenbestatters zum Grabe geleitet.
- (8) Die Gemeinde bestimmt, ab wann in den einzelnen Grabfeldern Grabstätten erworben werden können. Die Belegung der Gräber in den Abteilungen V und VI erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Sterbefälle. Die Gemeinde kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (9) Die Gräber werden von der Gemeinde oder in deren Auftrag von einem Beauftragten/Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder eingefüllt. Bei Nichtverfügbarkeit ist diese Tätigkeit von den Angehörigen auf Anweisung der Gemeinde vorzunehmen. Die Tiefe der Gräber beträgt bei Leichenbestattungen 1,80 m, bei Urnenbestattungen 1,00 m.

§ 15

Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

- (1) Für die Erdbestattung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- (2) Überurnen dürfen eine Höhe von 33 cm nicht überschreiten. Übergrößen werden von der Gemeinde erlaubt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Für die Beisetzung in Erdgrabstätten müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

- (3) Särge dürfen zur Bestattung und Überurnen zur Beisetzung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen ist, dass sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.
- (4) Für Sargausstattungen ist leicht vergängliches Material wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 a) bis c) gilt entsprechend. Satz 1 soll entsprechend für die Bekleidung von Leichen angewandt werden.
- (5) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Übergrößen sind der Gemeinde bei der Anmeldung anzuzeigen.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichtransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 17 Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (3) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt. Umbettungen von Urnen aus anonymen Gräberfeldern sind grundsätzlich nicht möglich. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts oder der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Umbettungen von Leichen können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Gemeinde und den zuständigen Behörden gestattet.

- (6) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 18 Weiterer Benutzungszwang

Folgende im Zusammenhang mit der Bestattung liegende Verrichtungen unterliegen dem Benutzungszwang und dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde, einem von ihr ausdrücklich beauftragten Bestattungsunternehmen, oder einem sonstigen Beauftragten der Gemeinde durchgeführt werden:

1. Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
2. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
3. Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck). Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 19 Einteilung des Friedhofes, Grabarten, Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist nach einem vom Gemeinderat anerkannten Plan den Umständen entsprechend in Abteilungen, diese in Reihen und diese wiederum in einzelne Grabstätten aufgeteilt (Belegungsplan).
- (2) Die einzelnen Gräber gliedern sich in:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber.
- (3) Die Größe der Grabstätten beträgt einheitlich 2,25 m Länge und 2,00 m Breite für Familiengräber und 2,25 m Länge und 1,00 m Breite für Einzelgräber.
- (4) Jedes Familiengrab besteht grundsätzlich aus zwei Grabstätten.
- (5) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An den Grabstätten entstehen nur Rechte im Rahmen dieser Satzung. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Grab besteht nicht.
- (6) Die Größe der Pflanzfläche beträgt bei Einzelgräbern ca. 120 cm Tiefe und soll die Grabsteinbreite nicht wesentlich überschreiten. Bei Doppelgräbern (Familiengräbern) gilt diese Regelung entsprechend. Die Größe der Pflanzfläche der Gräber in den Abteilungen V und VI legt die Gemeinde fest.
- (7) Grabbeete in den Abteilungen I, II, III und IV werden auf Kosten der Gemeinde mit Waschbetonplatten und in den Abteilungen V und VI mit Granitpflastersteinen umlegt.

- (8) Zur Bepflanzung der Grabbeete (zur Verfügung stehende Pflanzfläche) dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Pflanzen, die über 50 cm hoch wachsen, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (9) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (10) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze dieser Satzung, so findet § 34 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Abs. 9 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

§ 20 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei Einzelgräbern für Kinder bis zu 10 Jahren: | 15 Jahre |
| b) bei Einzelgräbern für Personen über 10 Jahren: | 25 Jahre |
| c) bei Familiengräbern für Kinder bis 10 Jahren: | 15 Jahre |
| d) bei Familiengräbern für Personen über 10 Jahren: | 25 Jahre |
| e) bei Urnenbestattungen: | 10 Jahre. |

Für die Dauer der Ruhefrist dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden, es sei denn, die Beisetzung des Kindes unter 10 Jahren oder eine Urnenbeisetzung liegt vor.

§ 21 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfe nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Vor den Urnenstelen darf generell kein Blumen- oder Grabschmuck aufgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) bis 2 Wochen nach einer Beisetzung oder Trauerfeier
 - b) frühestens 1 Woche vor bis spätestens 1 Woche nach Allerheiligen und Totensonntag.

§ 22 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler so errichtet oder wesentlich geändert, dass sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 23

Ausmaße der Grabmäler

Die Größe des Grabmals für Einzelgräber beträgt:

| | |
|-----------------|-------------------------|
| Maximale Höhe: | 1,00 m |
| Ansichtsfläche: | bis 0,80 m ² |
| Raummaß: | bis 0,14 m ³ |

Die Größe des Grabmals für Familiengräber beträgt:

| | |
|-----------------|-------------------------|
| Maximale Höhe: | 1,00 m |
| Ansichtsfläche: | bis 1,25 m ² |
| Raummaß: | bis 0,16 m ³ |

§ 24

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 25

Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 26 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhefrist (§ 20) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

SECHSTER TEIL

Das gemeindliche Leichenhaus

§ 27 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden.
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 28 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

SIEBTER TEIL

Leichentransportmittel

§ 29 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen vom Sterbeort zum Leichenhaus sowie Überführungen dürfen nur durch anerkannte Bestattungsunternehmen erfolgen.

§ 30 Aufbahrung

- (1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen darf erst nach der ersten Leichenschau erfolgen; es ist von den Angehörigen bzw. von den von den Angehörigen Beauftragten vorzunehmen.
- (2) Für die Aufbahrung der Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sind von den Angehörigen Leichenträger zu bestellen.
- (3) Die Überführung vom Aufbewahrungsraum zur Aussegnungshalle erfolgt durch das Beerdigungsinstitut oder einem Beauftragten der Hinterbliebenen.
- (4) Die Aussegnungsfeierlichkeiten finden in der Aussegnungshalle statt. Die kirchlichen Weihehandlungen am Grab erfolgen grundsätzlich vor den weltlichen Bestattungszereemonien.

ACHTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 31 Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und das Umkleiden von Leichen übernimmt ein privates Bestattungsinstitut, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 32 Leichenträger

- (1) Für die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sind von den Angehörigen Leichenträger zu bestellen bzw. zu beauftragen.
- (2) Sind keine Angehörigen vorhanden, können die Tätigkeiten nach Abs. 1 von Beauftragten der Gemeinde vorgenommen werden.

NEUNTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 14 Abs. 2),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§§ 16, 17),
6. den Benutzungszwang nicht beachtet (§§ 18, 28).

§ 34 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvorkehrung zur Verhütung oder Unterbringung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 35 Haftung, Rechtsauslegung, Salvatorische Klausel

- (1) Die Friedhofsverwaltung hat keine Obhuts- und Überwachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör. Für alle Schäden, welche am Eigentum anderer Grabbesitzer oder an den der Gemeinde unterstehenden Anlagen oder Baulichkeiten entstehen, haftet der Grabbesitzer oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang. Die Haftung wird durch die Befugnis der Gemeindeverwaltung, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Grabmalen oder Grabanlagen entstehen.
- (3) Nach dieser Satzung erworbene Rechte können von den Berechtigten weder verkauft noch sonst wie an dritte Personen übertragen werden, noch übergehen.
- (4) Über Auslegungen und Anwendungen der Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in Fragen allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Gemeinderat.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen oder per Gesetz oder per Gerichtsentscheid ungültig werden, so gilt die übrige Satzung dessen unbeschadet fort.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

**§ 38
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1979 außer Kraft.

Rechtenbach, 07.04.2003



Geist
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 16.05.2003 (Nr. 20/2003) amtlich bekanntgemacht.

1. Änderungssatzung:

Neufassung von § 18 „Weiterer Benutzungszwang“.

Inkrafttreten: 17.07.2004

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 16.07.2004 (Nr. 29/04) amtlich bekannt gemacht.

2. Änderungssatzung:

Neufassung von § 7 Abs. 3 Satz 3 (Erweiterung wegen Urnenbeisetzungen)

Neufassung von § 10 Abs. 1 (Ergänzung: Urnenkammern und
Urnenammelbeisetzungsstelle)

Neufassung von § 20 Satz 1 (Erweiterung um Urnenbestattungen)

Anfügung von § 21 Abs. 4 (Grabschmuck f. Urnenstelen)

Inkrafttreten: 16.11.2013

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 15.11.2013, Nr. 46/2013, amtlich bekanntgemacht.